



## STADTVERORDNUNG

### zur ersten Änderung der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Husum aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 26. Oktober 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29. November 2006 (GVOB! Schleswig-Holstein, S. 243) in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 in der z. Zt. geltenden Fassung wird verordnet:

#### Artikel 1

§ 1 der Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Husum aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen vom 26. Oktober 2019 wird wie folgt neu gefasst:

Im Husumer **Stadtgebiet** dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

- a) Am Sonntag, dem 23. August 2020 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich der „Kunsthandwerkertage“.
- b) Am Sonntag, dem 27. September 2020 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Herbstmarkt“.
- c) Am Sonntag, dem 18. Oktober 2020 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich der „Husumer Krabbentage“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 19.10.2020 außer Kraft.

Husum, den 27.07.2020

#### Stadt Husum

Der Bürgermeister

- als örtliche Ordnungsbehörde -

gez. Christian Czock

stv. Bürgermeister

